

Lehrernetzwerk Schweiz, 5000 Aarau

Einschreiben

Frau Isabella Balmer
c/o Rechtsdienst Universität Zürich
Künstlergasse 15
8001 Zürich

Suhr, 16. Oktober 2021

Anfrage zur Gültigkeit der Covid-Zertifikate

Sehr geehrte Frau Balmer

Kürzlich haben wir vom Lehrernetzwerk Schweiz durch Mitgliederrückmeldungen mehrfach erfahren, dass Ihre Universität den Studentinnen und Studenten zwar bis Februar 2022 Covid-Tests bezahlt. Jene betroffenen Studenten erhalten sodann allerdings bloss einen UZH-internen Covid-Pass, der einzig zum Zutritt zu Lehrveranstaltungen berechtigt. Bereits der Zutritt zur UZH-Mensa ist durch den Covid-Pass jedoch nicht gestattet. Ein 48 Stunden gültiges Covid-Zertifikat wird erst recht nicht ausgestellt. Hierzu halten wir aus rechtlicher Sicht gerne folgendes fest:

In Art. 19 Abs. 1^{ter} Covid-19-Verordnung Zertifikate besteht (mit Wirkung seit Montag, 11.10.2021) eine Liste von Fällen, in welchen trotz Negativtest kein Covid-Zertifikat ausgestellt wird und zwar geht es um vereinzelte Tests gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3. Dabei sind individuelle wie auch Pool-Tests an Schulen sowie Universitäten in Anhang 6 Ziff. 2.1.1 lit. a bzw. Ziff. 2.2.1 lit. a Covid-19-Verordnung 3 geregelt. Diese Testformen sind nicht im Ausnahmekatalog von Art. 19 Abs. 1^{ter} Covid-19-Verordnung Zertifikate enthalten, weshalb es rechtlich unzulässig ist, bei Vorliegen eines Negativtests an einer Schule/Universität die Ausstellung eines Covid-Testzertifikats auch für die bildungsbetriebsexterne Verwendung zu verweigern. Festzuhalten ist nämlich, dass die Kompetenz zur Festlegung der inhaltlich-materiellen Voraussetzungen für die Ausstellung



Lehrernetzwerk Schweiz

eines Covid-Zertifikats beim Bundesrat und nicht den Kantonen liegt (Art. 6a Covid-19-Gesetz i.V.m. Art. 1 Covid-19-Verordnung Zertifikate), womit die Kantone zwar epidemiologische Massnahmen festlegen dürfen, nicht jedoch inhaltliche Anforderungen an Zertifikate. Die bundesrechtliche Ordnung ist insoweit abschliessend und entgegenstehendes kantonales Recht unzulässig (Art. 49 Abs. 1 BV zur derogatorischen Kraft des Bundesrechts). Damit besteht kein kantonaler oder sonstiger Spielraum für gegenteilige Entscheide.

Gestützt auf die vorherigen Ausführungen ersuche ich Sie daher darum, dem diesbezüglich geltenden Recht zum Durchbruch zu verhelfen sowie Studenten nicht bloss einen Covid-Pass auszustellen, sondern darauf hinzuwirken, dass diese im Falle eines Negativtests auch ein mindestens 48 Stunden gültiges Test-Zertifikat für den Alltagsgebrauch erhalten. Für eine gegenteilige Praxis besteht nun einmal kein rechtlicher Spielraum. Ich danke bestens für Ihre Kenntnisnahme und Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Lehrernetzwerk Schweiz



Jérôme Schwyzer
Präsident